

Mitteilung Nr. MIT- /		
zur Anfrage nach § 36 GOStVV des Einzelstadtverordneten der Gruppe vom Thema:	AF - 38/2013 Horst Görmann NPD 28.05.2013 Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung in Bremerhaven	
Beratung in öffentlicher Sitzung:	Ja	Anzahl Anlagen: 0

I. Die Anfrage lautet:

1. Wie entwickelte sich im Zeitraum von 2008 bis 2012 die Zahl der Personen in Bremerhaven, die die Eidesstattliche Versicherung abgegeben haben? (Bitte Zahlen pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, auflisten.)
2. Wie viele Personen gaben im Zeitraum von 2008 bis 2012 in Bremerhaven bereits zum wiederholten Mal die Eidesstattliche Versicherung ab? (Bitte Zahlen pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, auflisten.)
3. Bei wie vielen Personen, die im Zeitraum von 2008 bis 2012 in Bremerhaven die Eidesstattliche Versicherung abgaben, handelt es sich um Menschen, die zuvor in einem selbstständigen Gewerbe tätig waren? (Bitte Zahlen pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, auflisten.)
4. Bei wie vielen Personen, die im Zeitraum von 2008 bis 2012 in Bremerhaven die Eidesstattliche Versicherung abgaben, handelt es sich um Menschen, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehen? (Bitte Zahlen pro Jahr, aufgeschlüsselt nach Geschlecht, auflisten.)

II. Der Magistrat hat am beschlossen, die obige Anfrage wie folgt zu beantworten:

Die Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung wird bei den Amtsgerichten registriert. Der Magistrat hält keine eigene Statistik dazu vor.

Beim Amtsgericht Bremerhaven erfolgt eine statistische Erfassung ausschließlich in Form der Anzahl der Verfahren. Beim Statistischen Landesamt werden zur Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung keine Daten vorgehalten.

Zur Beantwortung der Anfrage können daher nur folgende Angaben gemacht werden:

zu 1: In folgender Anzahl wurden Eidesstattliche Versicherungen in den Jahren 2008 - 2012 in Bremerhaven abgegeben:

2008:	2996
2009:	2343
2010:	2425
2011:	2429
2012:	2235

zu 2: Das Vorkommen der wiederholten Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung wird durch das Amtsgericht nicht statistisch erfasst und kann vom Magistrat nicht ermittelt werden.

zu 3: Die Angabe der selbstständigen Tätigkeit vor Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung wird beim Amtsgericht statistisch nicht erfasst und kann ebenfalls vom Magistrat nicht ermittelt werden.

zu 4: Ein solcher Datenabgleich zwischen Amtsgericht und Sozialhilfeträger wäre datenschutzrechtlich unzulässig und erfolgt nicht.

Grantz
Oberbürgermeister